KuV24 GmbH - Karlstr. 99 - 89073 Ulm

Frau
Maria Musterer
Mustergasse 13
12345 Musterbach

Sie werden betreut von:
KuV24 GmbH
Karlstraße 99 in 89073 Ulm
Telefon: +49 (731) 27703-63
Telefax: +49 (731) 27703-963
E-Mail: info@kuv24.de
Internet: www.kuv24.de

18.12.2025

BEITRAGSRECHNUNG

Rechnungsnummer: DSC.6.670.034/2025/69805 (Bitte bei Zahlung angeben)

Versicherungsnehmer:	Frau Maria Musterer Mustergasse 13 12345 Musterbach
Versicherungsscheinnummer:	DSC.6.670.034
Laufzeit des Vertrages: 01.01.2026 bis 01.01.2027	Sparten: IT-Haftpflicht Folgeprämie

Die Prämie für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 01.01.2027 lautet:

Nettobeitrag gem. Zahlungsweise:	Ratenzuschlag:	Versicherungsteuer:	Bruttobeitrag Einlösebetrag:
€ 757,26	**€ 0,00**	**€ 143,88**	**€ 901,14**

Den Betrag in Höhe von **€ 901,14** werden wir von dem unten aufgeführten Konto abbuchen.
Deutsche Kreditbank Berlin, IBAN: DE59120300000009290701, BIC: BYLADEM1001, Kontoinhaber: Maria Musterer

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wurde oder der fällige Beitrag vom Konto nicht abgebucht werden konnte. Die in dieser Beitragsrechnung ausgewiesenen Beiträge sind nach § 4 Nr. 10 u. 11 UStG von der Umsatzsteuer befreit.
Die Ust IdNr. der HISCOX SA lautet: **DE320201626**

Rechnungsnummer: DSC.6.670.034/2025/69805 (Bitte bei Zahlung angeben)

Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen.
Zahlen Sie den ersten Beitrag oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Hinweis:
Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Belehrung nach § 38 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung bei Folgebeitrag

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer Ihnen auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf wird der Versicherer Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.